

Verkehr mit Saatkartoffeln.

Der Bundesrat hat am 16. November 1916 eine neue Verordnung über Saatkartoffeln beschlossen, die den Verkehr mit Saatkartoffeln dahin regelt, daß Saatkartoffeln aus der Ernte 1916 nur durch die Vermittlung von landwirtschaftlichen Berufsvertretungen (Landwirtschaftskammern usw.) oder ähnlichen von den Landeszentralbehörden bestimmten Stellen abgesetzt werden dürfen. Innerhalb ihres Kommunalverbandes dürfen Kartoffelerzeuger Saatkartoffeln ohne diese Vermittlung abgeben.

Die Ausführung von Saatkartoffeln aus einem Kommunalverband in einen anderen Kommunalverband ist genehmigungspflichtig. Die Genehmigung erteilt der Kommunalverband. Die Erteilung der Genehmigung kann von der landwirtschaftlichen Vermittlungsstelle im Einvernehmen mit der Landes- oder der Provinzialkartoffelstelle beantragt werden. Die Höchstpreise für Kartoffeln gelten bis zum 15. Mai 1917 nicht für Saatkartoffeln.